

## **Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM): Sechs von zehn Berechtigten erhalten kein Angebot**

**Auswertung der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Umsetzungsstand des betrieblichen Eingliederungsmanagements“ (Drs. 19/28724) von Jutta Krellmann, DIE LINKE**

### Ergebnisse im Einzelnen:

- **Das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM)** kann einen wichtigen Beitrag dazu leisten, Beschäftigten eine individuelle Chance auf Teilhabe an Arbeit durch frühzeitige Intervention zu sichern (Vorbemerkung der Bundesregierung):
  - Wichtig für ein erfolgreiches BEM ist vor allem die Schaffung einer Vertrauensbasis zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten sowie klare Strukturen und Verantwortlichkeiten für das BEM im Betrieb
  - Das Vorhandensein einer Betriebsvereinbarung, einer bzw. eines Beauftragten für das BEM sowie die Etablierung eines Betrieblichen Gesundheitsmanagements können hier förderlich sein
  - Das bestätigt auch die im November 2020 veröffentlichte Studie der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin zur Umsetzung des BEM
  - Die Bundesregierung hat sich daher in dieser Legislaturperiode darauf konzentriert, die operative Umsetzung des BEM zu verbessern
- **40 % der Berechtigten erhalten ein Angebot zur Umsetzung des betrieblichen Eingliederungsmanagements, das heißt 60 % erhalten keines**, s. Faktenblatt 37 der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) und des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB), <https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Fakten/BIBB-BAuA-37.html>, zuletzt gesehen am 05.05.2021), darüber hinaus liegen der Bundesregierung dazu keine repräsentativen Zahlen oder Erhebungen vor (s. Frage 1):
  - Arbeitgeber sind verpflichtet, Beschäftigten, die innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig waren, ein betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) anzubieten (§ 167 SGB IX). Hierdurch soll die aktuelle Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden, einer erneuten Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden.
  - Obwohl die gesetzliche Regelung zum BEM bereits seit 2004 besteht, zeigt die ... Auswertung (...) dass nur rund 40 % der potenziell berechtigten Personen ein BEM-Angebot erhielten
  - Davon nahmen fast 70 % das Angebot an (68 %)
  - Das bedeutet, dass rund ein Viertel der ... Beschäftigten, die potenziell einen Anspruch auf ein BEM hatten, dieses letztlich in Anspruch genommen hat
  - In kleineren Betrieben, im Handwerk und im Dienstleistungsbereich wird das BEM den berechtigten Beschäftigten sogar seltener als 40 % angeboten
  - BEM ist in solchen Bereichen weiter verbreitet, in denen Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung durchgeführt werden, in denen aner kennend und unterstützend geführt wird und in denen das kollegiale Verhalten ausgeprägter ist.
- **68 % der Beschäftigten nehmen das Angebot eines betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) an** (s. Frage 2):
  - 68 % Annahme des BEM-Angebots (Faktenblatt 37 sowie über die BIBB-BAuA-Erwerbstätigenbefragung 2018), darüber hinaus liegen keine repräsentativen Zahlen oder Erhebungen vor
  - 36,0 Prozent der Befragten erhielten BEM-Angebot, davon 77,2 Prozent angenommen, weitere Studie (Loerbroks et al. 2019, 2021):

- Die Autorinnen und Autoren berichten, dass die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme signifikant erhöht war bei Teilnehmenden mit psychischen Erkrankungen
- Zudem war die Teilnahme in mittelgroßen und großen Unternehmen im Vergleich zu Kleinunternehmen geringer
- **In 90 % der befragten Betriebe konnten die BEM-Teilnehmenden zumindest überwiegend im Betrieb gehalten werden**, s. vom BMAS geförderte Studie des DGB-Bildungswerk e.V. zu „Unterstützende Ressourcen für das Betriebliche Eingliederungsmanagement“ (s. Frage 3a):
  - Die Chance auf Erhalt des Arbeitsplatzes ist in Betrieben mit mehr als 500 Beschäftigten am größten (96,7 %)
  - bei solchen mit bis zu 50 Beschäftigten am geringsten (86,4 %)
  - Bei 36 % der Befragten einer Studie im Auftrag des BMAS (Niehaus et al., 2008) gaben an, die Maßnahmen des BEM zu einer Reduzierung der krankheitsbedingten Fehlzeiten führten (s. Fragen 3b)
  - Eine erneute Erhebung von Angebot und Annahme des BEM ist im Rahmen der BIBB-BAuA-Erwerbstätigenbefragung im Jahr 2024 geplant (s. Frage 3d).
- **Etwa 5.643 Firmen pro Jahr lassen sich von der Deutschen Rentenversicherung Bund zum Thema BEM beraten**, im Durchschnitt der letzten 4 Jahre seit Beginn der Erhebung **2017** (s. Frage 4):
  - Durchschnitt (2017-2020): 5.642,5
  - 2017: 5.364
  - 2018: 5.973
  - 2019: 7.201
  - 2020: 4.032
  - Im Corona-Jahr 2020 ist die Zahl der Beratungen im Vergleich zum Vorjahr um 44 % zurückgegangen
  - Etwa 1.074 Firmen pro Jahr lassen sich von den Integrationsämtern und Hauptfürsorgestellten zu BEM beraten, im Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2019
  - Für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherungen liegen ebenso wie für den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung keine Daten vor
- **Sogenannte Ansprechstellen einzurichten**, die Informationsangebote an Arbeitgeber, Leistungsberechtigte und andere Reha-Träger vermitteln, dazu wurden alle Reha-Träger und Jobcenter verpflichtet (§ 12 SGB IX) (s. Frage 5):
  - Diese sollen die Gemeinsamen Servicestellen ersetzen, ohne Betriebe oder BEM-Berechtigte schlechter zu stellen
  - Das Verzeichnis der Ansprechstellen ([www.ansprechstellen.de](http://www.ansprechstellen.de)) mit über 1.200 Kontaktdaten hilft Betrieben und Leistungsberechtigten herauszufinden, an wen sie sich in ihrer Region mit ihrem Anliegen rund um Rehabilitation und Teilhabe wenden können, zum Beispiel im Bereich des BEM
  - Darüber hinaus bestehen in vielen Betrieben strukturelle Beziehungen zu den Reha-Trägern, zum Beispiel im Bereich der Unfall- und Rentenversicherung und ihren vielseitigen Angeboten (zum Beispiel Firmenservice, Beratung zum betrieblichen Gesundheitsmanagement und zum BEM).
- **Mit zunehmender Größe des Betriebs liegt eine Betriebs-/Dienstvereinbarung zum BEM vor**, das zeigt das vom DGB-Bildungswerk e.V. durchgeführte Projekt „RE-BEM“ (s. Frage 7).
- **Inwiefern in den Zeiten der Corona-Pandemie BEM-Gesprächen in Betrieben aktuell nicht stattfinden oder verschoben werden**, dazu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor (s. Frage 8), diese verweist auf folgendes:
  - Die Pflicht zur Durchführung eines BEM besteht auch während der Pandemie fort
  - BEM-Gespräche können unter Einhaltung der Hygienebestimmungen oder alternativ in digitaler Form weiterhin stattfinden.

- **Viele Rehabilitationseinrichtungen sind derzeit weniger ausgelastet** als aufgrund der Belegungen in den Vorjahren hätte erwartet werden können (s. Frage 9):
  - Konkrete Angaben hierzu können jedoch nicht gemacht werden
  - Die Beachtung von Abstands- und Hygieneregeln aufgrund der Corona-Virus-Pandemie macht es in den Rehabilitationseinrichtungen erforderlich, die Hygienekonzepte entsprechend anzupassen. Dies kann sich auch auf die Aufnahmekapazitäten der Einrichtungen auswirken
  - Gefragt wurde danach, inwiefern die Bundesregierung Kenntnisse darüber hat, dass in der Corona-Pandemie Reha-Einrichtungen nicht voll ausgelastet sind.
- **Aus der Corona-Pandemie ergeben sich nach derzeitigen Erkenntnissen der Bundesregierung keine besonderen Handlungsbedarfe** (s. Frage 10):
  - Das BEM stellt einen unverstellten, verlaufs- und ergebnisoffenen Suchprozess dar, der sich unabhängig von einer Erkrankung nach den individuellen Bedürfnissen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer richtet.
- **Über die Anzahl krankheitsbedingter Kündigungen und Kündigungsschutzklagen dagegen**, hat die Bundesregierung keine Erkenntnisse (s. Frage 11).